

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 9. Juli 1982

141. Stück

**333. Verordnung: Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen**

**333. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. Juni 1982 über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen**

Auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen einschließlich des in der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. Juli 1979, BGBl. Nr. 358, festgesetzten Zuschlags wird ein weiterer Zuschlag von 20 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgesetzt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Sie ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten beendet worden ist.

Broda

	Anlage
1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt .....	5 S
2. Die Verpflegsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt	
1. für das Frühstück .....	30 S
2. für das Mittagessen .....	66 S
3. für das Abendessen .....	66 S
3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt .....	96 S
4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 2 beträgt .....	45 S

5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z 3 betragen	
für jede Seite der Urschrift .....	14 S
für jede Seite einer Durchschrift ...	4 S
6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt	
1. im allgemeinen .....	177 S
2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .....	118 S
7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt	
1. im allgemeinen .....	220 S
2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .....	147 S
8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt .....	147 S
9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt	
1. a) im allgemeinen .....	264 S
b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .	177 S
2. diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auf	
a) im allgemeinen .....	411 S
b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .	293 S
10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt	
1. für den ersten Aktenband .....	59 S bis 352 S
2. für jeden weiteren Aktenband bis zu .....	309 S
11. Die Gebühr für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt	

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten		Handlupe samt Befund und Gutachten . . . . .	111 S
a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung . . . . .	236 S	5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart . .	130 S
b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung . . . . .	309 S	b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung . . . . .	162 S
c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . . .	462 S	c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung . . . . .	366 S
d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens . . . . .	909 S	d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten . . . . .	293 S
e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . . .	1 530 S	e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geisteschwäche . . . . .	111 S	aa) bis zu drei Bruchstücken	293 S
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten		bb) für jedes weitere Bruchstück . . . . .	30 S
a) in einfachen Fällen . . . . .	732 S	6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens . . . . .	1 025 S	a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
c) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . . .	1 464 S	aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut . . . . .	210 S
d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren		bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony . . . . .	323 S
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten . . . . .	111 S	cc) sonst . . . . .	113 S
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne		b) auf Gruppenzugehörigkeit . .	293 S
		c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal . . . . .	323 S
		7. für eine Blutentnahme	
		a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene . . . . .	65 S
		b) bei Kindern unter drei Jahren . . . . .	113 S
		c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene . . . . .	162 S
		d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale . . . . .	195 S
		e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
		8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art . . . . .	184 S	schlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit . . . . .	366 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen		12. Die Gebühr für Anthropologen nach § 44 für die Untersuchung samt Befund und Gutachten für jede untersuchte Person beträgt	
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe . . . . .	113 S	1. für eine morphologische Untersuchung . . . . .	689 S
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A <sub>1</sub> und A <sub>2</sub> . . . . .	113 S	2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung . . . . .	147 S
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen		3. für die Geschmacksprüfung . . . . .	132 S
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal . . . . .	113 S	4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten . . . . .	293 S
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung . . . . .	323 S	5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule . . . . .	675 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals . . . . .	195 S	6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen . . . . .	675 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals . . . . .	195 S	7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen Zwecken je Abdruck . . . . .	118 S
f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal . . . . .	113 S	8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsaus-schlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit . . . . .	366 S
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen		13. Die Gebühr für Dentisten nach § 45 für Befund und Gutachten beträgt	
aa) zur Bestimmung jedes Merkmals . . . . .	195 S	1. über eine Untersuchung im Mund	
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung . . . . .	195 S	a) in einfachen Fällen . . . . .	118 S
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten		b) mit eingehender Begründung des Gutachtens . . . . .	236 S
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch . . . . .	195 S	c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen . . . . .	396 S
b) sonst . . . . .	98 S	2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes	
10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten . . . . .	404 S	a) in einfachen Fällen . . . . .	89 S
b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten . . . . .	806 S	b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben . . . . .	309 S
11. für eine Abnahme von Abdrücken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck . . . . .	74 S	3. über Materialien und deren Verarbeitung . . . . .	411 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten		14. Die Gebühr für Tierärzte nach § 46 Abs. 1 beträgt	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme . . . . .	236 S	1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten	
b) bei Durchleuchtung . . . . .	147 S	a) eines Großtiers (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)	
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren		aa) in einfachen Fällen . . . . .	236 S
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsaus-		bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten . . . . .	309 S
schlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit . . . . .		cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . . .	462 S
		b) eines mittleren Tieres (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen . . . . .	125 S

<p>c) eines Kleintiers (zB Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen ... 111 S</p> <p>2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten</p> <p>a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen 118 S</p> <p>b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von</p> <p>50 bis 100 Stück insgesamt ..... 2 196 S</p> <p>101 bis 250 Stück insgesamt ..... 3 807 S</p> <p>251 bis 1 000 Stück insgesamt ..... 6 442 S</p> <p>mehr als 1 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 732 S für jedes weitere angefangene Tausend</p> <p>c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von</p> <p>100 bis 200 Stück insgesamt ..... 732 S</p> <p>201 bis 1 000 Stück insgesamt ..... 1 025 S</p> <p>1 001 bis 10 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 366 S für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10 000 Stück mit einem Zuschlag von 264 S für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend</p> <p>3. in den Fällen der Z 1 Buchstaben b und c und Z 2</p> <p>a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,</p> <p>b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren</p> <p>4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten</p> <p>a) bei einem Großtier</p> <p>aa) in einfachen Fällen ..... 732 S</p> <p>bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ... 1 025 S</p> <p>cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens ..... 1 464 S</p> <p>dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie</p>	<p>etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren</p> <p>b) bei einem mittleren Tier</p> <p>aa) in einfachen Fällen ..... 366 S</p> <p>bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ... 513 S</p> <p>cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens ..... 732 S</p> <p>dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren</p> <p>c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel</p> <p>aa) in einfachen Fällen ..... 147 S</p> <p>bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ... 366 S</p> <p>cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens ..... 586 S</p> <p>dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren</p> <p>d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)</p> <p>aa) in einfachen Fällen ..... 147 S</p> <p>bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ... 220 S</p> <p>cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens ..... 366 S</p> <p>dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung,</p>
---	--

- das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren
5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten ..... 111 S
6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart ..... 130 S
- b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung ..... 162 S
- c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung ..... 366 S
7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten
- a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhuth ..... 210 S
- b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony ..... 323 S
- c) sonst ..... 113 S
8. für eine Blutentnahme ..... 113 S
9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten
- a) zur Bestimmung der Blutgruppe ..... 113 S
- b) zur Bestimmung der Serumgruppe ..... 195 S
- c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals ..... 195 S
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten
- a) für jeden Kultur- oder Tierversuch ..... 195 S
- b) für jede Serumagglutination ..... 50 S
- c) sonst ..... 98 S
11. a) für eine virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten ..... 404 S
- b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten ..... 806 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten
- a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme
- aa) bei einem Großtier ..... 396 S
- bb) sonst ..... 236 S
- b) bei Durchleuchtung ..... 147 S
- c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten
- a) bei sensorischer Untersuchung ..... 111 S
- b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je ..... 50 S
- c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate) .... 645 S
- d) bei bakteriologischer Untersuchung
- aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl . 74 S
- bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl ..... 111 S
- e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart ..... 111 S
- f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien ..... 111 S
- g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien ..... 111 S
- h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen) ..... 74 S
- i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (zB Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch ..... 366 S
15. Die Gebühr für Sachverständige für chemische Untersuchungen nach § 47 Abs. 1 samt Befund und Gutachten beträgt
1. für eine Untersuchung von Leichenteilen
- a) auf flüchtige Gifte (zB Äthylalkohol und dergleichen) ..... 382 S
- b) auf Metallgifte (zB Blei und dergleichen) ..... 572 S
- c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (zB Strychnin, Barbiturate und dergleichen) ..... 689 S
2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln
- a) auf flüchtige Gifte ..... 236 S

b) auf Metallgifte . . . . .	338 S	setzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag	
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe . . . . .	455 S	bis 10 000 S . . . . .	440 S
3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten . . . . .	455 S	über 10 000 S bis 50 000 S . . . . .	659 S
4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (zB Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen . . . . .	236 S	über 50 000 S bis 100 000 S . . . . .	879 S
5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen . . . . .	455 S	über 100 000 S bis 300 000 S . . . . .	1 098 S
6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung . . . . .	130 S	über 300 000 S bis 500 000 S . . . . .	1 318 S
b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren, wie zB Dünnschicht — Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz . . . . .	250 S	über 500 000 S bis 1 000 000 S . . . . .	1 757 S
16. Die Gebühr für Sachverständige für das Kraftfahrwesen nach § 48 für Befund und Gutachten beträgt		über 1 000 000 S . . . . .	2 196 S
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines		4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs . . . . .	366 S
a) Krafrades . . . . .	220 S	5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung	
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens . . . . .	366 S	a) eines Verkehrsteilnehmers . . . . .	366 S
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine . . . . .	586 S	b) zweier Verkehrsteilnehmer . . . . .	732 S
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeuges . . . . .	806 S	c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer . . . . .	879 S
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt . . . . .	366 S	d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs . . . . .	879 S	17. die Gebühr für Buchsachverständige nach § 50 Abs. 1 für Befund und Gutachten beträgt . . . . .	264 S
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs . . . . .	147 S	18. Die Gebühr für Sachverständige für die Schätzung von Häusern und Baugründen nach § 51 Abs. 1 für Befund und Gutachten beträgt	
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von . . . . .	74 S	1. für Hausschätzungen bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks	
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instand-		bis 30 000 S . . . . .	455 S
		über 30 000 S bis 50 000 S . . . . .	762 S
		über 50 000 S bis 75 000 S . . . . .	1 055 S
		über 75 000 S bis 100 000 S . . . . .	1 348 S
		über 100 000 S bis 150 000 S . . . . .	2 139 S
		über 150 000 S bis 200 000 S . . . . .	2 432 S
		über 200 000 S bis 300 000 S . . . . .	3 046 S
		über 300 000 S bis 500 000 S . . . . .	3 807 S
		über 500 000 S bis 1 000 000 S . . . . .	5 710 S
		über 1 000 000 S für je angefangene weitere 500 000 S um 952 S mehr	
		2. für Baugrundschätzungen bei einem Wert	
		bis 10 000 S . . . . .	293 S
		über 10 000 S bis 20 000 S . . . . .	366 S
		über 20 000 S bis 30 000 S . . . . .	528 S
		über 30 000 S bis 50 000 S . . . . .	659 S
		über 50 000 S bis 70 000 S . . . . .	1 025 S
		über 70 000 S bis 100 000 S . . . . .	1 143 S
		über 100 000 S für je angefangene weitere 50 000 S um 177 S mehr	

- |   |       |  |
|---|-------|--|
| <p>19. Die Gebühr für Sachverständige für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen nach § 52 für Befund und Gutachten beträgt . . .</p>   | 132 S | <p>2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift 23 S;</p>  |
| <p>20. Die Gebühr für Dolmetscher nach § 54 Abs. 1 beträgt</p>  |       | <p>3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 191 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 96 S; fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;</p> |
| <p>1. bei schriftlicher Übersetzung für jede volle Seite</p>  |       | <p>4. für jede während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks, sofern das zu übersetzende Schriftstück mehr als eine volle Seite umfaßt;</p>  |
| <p>a) der Übersetzung ins Deutsche . . . . .</p>  | 66 S  | <p>5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.</p>  |
| <p>b) der Übersetzung in eine fremde Sprache . . . . .</p>  | 118 S |  |
| <p>c) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 30 S mehr als die Grundgebühr</p> |       |  |
| <p>d) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert, das Eineinhalbfache der Grundgebühr;</p>   |       |  |



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.